

# RS Vwgh 1995/12/20 95/01/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1995

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StbG 1985 §11;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/20 92/01/0093 1

## Stammrechtssatz

Es ist der Behörde auch dann, wenn sie die Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach§ 10 Abs 1 Z 6 StbG als gegeben erachtet, nicht verwehrt, Umstände, die dabei bereits zu beurteilen waren, im Rahmen der Ausübung des freien Ermessens gem § 11 StbG zu berücksichtigen (Hinweis E 7.2.1990,89/01/0073). Im Rahmen der bei der Verjährung der Einbürgerungsbedingungen des § 10 StbG vorzunehmenden Ermessensübung ist gemäß § 11 Satz 1 StbG auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten des Einbürgerungswerbers Rücksicht zu nehmen (hier: Naheverhältnis des Staatsbürgerschaftswerbers zu Mißständen in einem Gasthaus: Schlepper, Geheimprostitution, verbotenes Glücksspiel).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995010105.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>